

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KAUFBEUREN (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Vom 03.04.2003

Bekanntgemacht. 17. April 2003 (ABl. Nr. 7/2003)

Geändert durch Satzung vom 27.06.2012 (ABl. Nr. 11/2012)

24.10.2012 (ABl. Nr. 18/2012)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S.318), folgende vom Stadtrat am 02.04.2003 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Kaufbeuren erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Stadt Kaufbeuren:
 1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
 2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren;
 3. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
 4. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Kaufbeuren zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Kaufbeuren Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes, die unter die Nrn. 1 bis 4 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Stadt Kaufbeuren.

§ 2**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren (Feuerwehraufwendungsersatz und –gebühren-satzung) vom 23.12.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 1 vom 09.01.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 18 vom 18.10.2002), außer Kraft.

**„Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Kaufbeuren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 – 9 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwehrrache bzw. vom Standort und zurück für:

1.1	Kommandowagen KdoW	2,60 EUR
1.2	Einsatzleitwagen ELW 1	2,70 EUR
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	4,00 EUR
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF	7,90 EUR
1.5	Tanklöschfahrzeug TLF	7,90 EUR
1.6	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	18,80 EUR
1.7	Rüstwagen RW	18,60 EUR
1.8	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	10,20 EUR
1.9	Dekontaminations-LKW P	2,90 EUR
1.10	GW Verkehr	2,30 EUR
1.11	Versorgungs-LKW	1,00 EUR

2. Ausrückestundenkosten

2.1 Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

1.1	Kommandowagen KdoW	7,50 EUR
1.2	Einsatzleitwagen ELW 1	25,50 EUR
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschaftstransportwagen MTW	35,00 EUR
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF	113,50 EUR
1.5	Tanklöschfahrzeug TLF	113,50 EUR
1.6	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	283,00 EUR
1.7	Rüstwagen RW	126,00 EUR
1.8	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	110,50 EUR
1.9	Dekontaminations-LKW P	45,00 EUR
1.10	GW Verkehr	17,50 EUR
1.11	Versorgungs-LKW	26,50 EUR
2.2	Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.	

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1	eine Motorkettensäge	9,20 EUR
3.2	eine Tragkraftspritze	29,90 EUR
3.3	eine Lichtmastanhänger	51,60 EUR
3.4	ein Notstromaggregat	17,90 EUR
3.5	eine Strahlenschutzausstattung	74,50 EUR
3.5	einen Wassersauger	6,60 EUR

3.6	eine Tauchpumpe	17,10 EUR
3.7	eine Ölumfüllpumpe	3,50 EUR
3.8	einen Druckschlauch + zusätzlich Waschen, Prüfen, Trocknen (pauschal)	6,40 EUR
3.9	ein Schlauchboot	13,30 EUR
3.10	ein Pulverlöschanhänger P 250 kg	Füllung wird zum Selbstkostenpreis berechnet
3.11	eine Schlauchbrücke	1,00 EUR

4. Personalkosten

4.1 Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Je Ausrückestunde - vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – werden Personalkosten berechnet für:

4.1.1	eine(n) Feuerwehrdienstleistende(n)	21,50 EUR
4.1.2	eine(n) Gerätewart(in), hauptamtlich	30,50 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.2 Die Höhe der Personalkosten für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst richtet sich nach der jeweiligen gültigen Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Az.: I D 1-2234.01-61.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 4.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung an Dritte

Der Aufwendersersatz für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für:

5.1	einen Druckschlauch + zusätzlich Waschen, Prüfen u. Trocknen (pauschal)	19,20 EUR
5.2	eine Schlauchbrücke	3,00 EUR
5.3	ein Notstromaggregat	75,50 EUR

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1	Masken	
6.1.1	Prüfung	6,60 EUR
6.1.2	Reinigung und Desinfizierung	4,10 EUR
6.1.3	Grundüberholung	3,10 EUR
6.1.4	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran	je 2,80 EUR
6.1.5	Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	je 5,10 EUR
6.1.6	Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung, Reinigung und Desinfizierung, einmalig	3,10 EUR
6.2	Pressluftatmer /Lungenautomat	
6.2.1	Beide Geräte, Prüfung und Wartung	10,20 EUR
6.2.2	Beide Geräte, Grundüberholung	49,30 EUR
6.2.3	Pressluftatmer, Reinigung von außen	5,60 EUR
6.2.4	Pressluftatmer, Waschen der Bänderung	11,20 EUR
6.2.5	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	7,60 EUR
6.2.6	Lungenautomat, Desinfizierung	5,60 EUR
6.2.7	Lungenautomat, Grundüberholung	22,90 EUR
6.2.8	Einstellarbeiten und Austausch nicht plombierter Teile	je 5,60 EUR
6.2.9	Pressluftatmer, Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung und Wartung, einmalig	22,40 EUR
6.3	Atemluftflaschen	
6.3.1	Füllung bis 2,9 Liter	3,10 EUR
6.3.2	Füllung bis 4,9 Liter	4,60 EUR
6.3.3	Füllung bis 6,9 Liter	7,60 EUR
6.3.4	Füllung über 6,9 Liter	9,70 EUR

6.3.5	Trocknung	8,10 EUR
6.3.6	Ventilwechsel	16,80 EUR
6.3.7	Ventilreparaturen	16,80 EUR
6.3.8	Leihgabe/Kalenderwoche	3,10 EUR
6.4	Chemikalien-Schutzanzug	
6.4.1	Prüfung und Wartung	33,00 EUR
6.4.2	Reinigung von Innen und Außen, Desinfizierung	33,00 EUR
6.4.3	Trocknung	15,30 EUR
6.4.4	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	je 22,90 EUR
6.5	Kleinteile, pauschal	7,00 EUR
6.6	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
6.7	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	

7. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

7.1	Benutzung pro Person inkl. Flaschenfüllung	18,00 EUR
-----	--	-----------

8. Allgemeine Leistungen der Feuerwehrwerkstatt

8.1	Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke	9,00 EUR
8.2	Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose	9,00 EUR
8.3	Schlauchreinigen und -trocknen (pauschal)	7,60 EUR
8.4	Einbinden von Schlauchkupplung je	6,60 EUR
8.5	Vulkanisieren je Schadstelle	11,50 EUR

9. Sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

9.1	Öffnen einer Türe	75,00 EUR
9.2	Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	400,00 EUR
9.3	Aufstellung Maibaum in angrenzenden Gemeinden	150,00 EUR